Anforderungen an ärztliche Zeugnisse und Nachweisbestätigungen gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die **ärztliche Bescheinigung** muss mindestens folgende mit Unterschrift bestätigten Angaben enthalten:
• Name, Vorname, Geburtsdatum der nachweispflichtigen Person,
• Name und Anschrift des ausstellenden Arztes und
• die konkrete Aussage darüber, dass bei der betreffenden Person
  ○ eine Immunität gegen Masern vorliegt,
  ○ aufgrund einer Kontraindikation eine Impfung gegen Masern nicht vorgenommen werden kann oder
  ○ der gemäß Masernschutzgesetz vorgeschriebene Impfschutz (zwei Impfungen gegen Masern) vorhanden ist.

Die **Nachweisbestätigung** einer staatlichen Stelle oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung muss mindestens folgende mit Unterschrift bestätigten Angaben enthalten:
• Name, Vorname, Geburtsdatum der nachweispflichtigen Person,
• Name und Anschrift der ausstellenden Stelle,
• Funktion der ausstellenden Person und
• die konkrete Aussage darüber, dass für die betreffende Person
  ○ ein Impfnachweis über zwei Impfungen gegen Masern,
  ○ eine ärztliche Bescheinigung über Immunität gegen Masern oder
  ○ eine ärztliche Bescheinigung über eine Kontraindikation
vorgelegt wurden.